

# **Subsidiärer Schutz**

**I417 2162754-1**

**Vom 02.02.2023**

**Irak**

**3 Kinder**

**Wirtschaftslage**

**Zusammenfassung:**

5-köpfige Familie, getrennte Einreise von Vater und Söhnen sowie von Mutter und Tochter vor 7,5 bzw. 6 Jahren, gute Integration aller Familienmitglieder, alle gesund, subsidiärer Schutz für die Minderjährigen, da Risiko einer Unterversorgung bzw. Unterhalt nicht ausreichend gesichert werden kann, Verweis auf aktuelle COVID-Pandemie und negative Begleiterscheinungen auf die Wirtschaftslage

**Beschwerdeführer:innen:**

BP1 Vater; BP2 Mutter; BP3 Sohn, ca 15J; BP4 Sohn, ca 13J; BP5 Tochter, ca 8J  
Alle StA Irak

Vater und Söhne leben seit 7,5 Jahren in Österreich, Mutter und Tochter seit 6 Jahren

**Verfahrensgang:**

26.06.2015 Antrag auf internationalen Schutz durch Vater und zwei Kinder

04.01.2016 Antrag auf internationalen Schutz durch Mutter und jüngstes Kind

2017 abweisende Bescheide des BFA

02.02.2023 BVwG Erkenntnis, Erteilung von subsidiärem Schutz

**Feststellungen:**

BP1 und BP 2 gesund, Deutsch B1, beide Eltern Arbeitsvorvertrag, Ehrenamtliche Mithilfe in Pfarre

BP3 lebte bis zum 7 Lj. Im Irak, in Österreich erstmals Volksschule, anschließend Mittelschule

BP4 reiste mit 5,5, Jahre in Österreich ein, besucht die Volksschule

BP5 besucht die Volksschule

Alle Kinder nehmen an Jungschar- bzw. Ministrantenstunden teil und wirken in Pfarre mit, sie sprechen alle ausgezeichnet Deutsch und haben zahlreiche Freunde

**Zitate aus der Entscheidung:**

Ganz allgemein besteht im Irak derzeit keine solche Gefährdungslage, dass gleichsam jeder, der dorthin zurückkehrt, zwingend einer Gefährdung im Sinne des Art 2 oder Art 3 EMRK oder der Protokolle Nr 6 oder Nr 13 zur EMRK ausgesetzt wäre. Im Verfahren sind auch keine diesbezüglichen Umstände bekannt geworden. Es ergeben sich auch aus dem Länderinformationsblatt für den Irak keine Gründe, die es nahelegen würde, dass bezogen auf die beiden volljährigen Beschwerdeführer, ein reales Risiko gegen Art 2 oder 3 EMRK verstoßenden Behandlung oder Strafe bzw der Todesstrafe besteht.

**Im Hinblick auf die Minderjährigkeit von drei der insgesamt fünf Beschwerdeführer handelt es sich bei diesen Beschwerdeführern jedoch um eine besonders vulnerable und besonders schutzbedürftige Personengruppe.**

Wie sich aus den Feststellungen als auch aus der Beweiswürdigung ergibt, kommt zum jetzigen Zeitpunkt eine Rückkehr der besonders vulnerablen minderjährigen Dritt- bis Fünftbeschwerdeführer in den Irak nicht in Betracht, weil für sie dort mit hoher Wahrscheinlichkeit die reale Gefahr droht, nicht ausreichend versorgt zu werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 22.09.2020, E 763-768/2020 unter Verweis auf **UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern** im Zusammenhang mit Artikel 1 [A] 2 und 1 [F] des Abkommens von 1951 bzw des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 22.12.2009, Rz 74, die Erforderlichkeit der Behandlung von Anträgen auf internationalen Schutz von Minderjährigen unabhängig davon, ob sie unbegleitet sind oder nicht, hervorgehoben. Diese Richtlinien betonen abweichend von

den Tatbeständen der Genfer Flüchtlingskonvention auch die Gefährdung von Minderjährigen durch schlechte ökonomische Rahmenbedingungen.

In diesem Zusammenhang darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Beschwerdeführer in ihrem Herkunftsort auch über keine gesicherte Unterkunftsmöglichkeit mehr verfügen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr hinreichende und dauerhafte Unterstützung durch im Irak lebende Familienangehörige erfahren würden.

**Es muss angesichts der aktuellen COVID-19-Pandemie und ihren negativen Begleiterscheinungen für die lokale Wirtschaft, den lokalen Arbeitsmarkt und die Bildungssituation im Herkunftsstaat von Nachteilen für die minderjährigen Beschwerdeführer ausgegangen werden, die unmittelbar mit ihrer Minderjährigkeit in Zusammenhang stehen. Ein ausreichender Unterhalt der minderjährigen Beschwerdeführer erscheint aufgrund der aktuellen Pandemiesituation im Irak nicht gesichert, da die Erst- und Zweitbeschwerdeführer wahrscheinlich keine adäquat bezahlte Arbeit zur Sicherung des Unterhaltes in der aktuellen Situation finden werden. Damit besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit in Bezug auf eine eintretende Kinderarmut sowie gesundheitliche Schäden, weil nicht die nötigen Mittel aufgebracht werden können, existenznotwenige Lebensmittel, wie zB reines Wasser, kaufen zu können.**

Es kann daher in einer Gesamtbetrachtung nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die minderjährigen Dritt- bis Fünftbeschwerdeführer und ihre Eltern im Fall der Rückführung in den Irak keiner realen Gefahr im Sinne des Art. 2 und/oder Art. 3 EMRK ausgesetzt wären. Diese maßgebliche Wahrscheinlichkeit in Rechten nach Art. 2 und/oder Art. 3 EMRK verletzt zu werden, ist für das gesamte Staatsgebiet des Irak zu erwarten, weshalb für die Beschwerdeführer aufgrund der getroffenen Länderfeststellungen auch keine innerstaatliche Fluchtalternative besteht. Eine Rückkehr der Beschwerdeführer in den Irak erscheint deshalb derzeit als nicht zumutbar.

Es ist daher davon auszugehen, dass aufgrund der gegenwärtigen Situation eine Rückkehr in den Irak für die Dritt- bis Fünftbeschwerdeführer eine Gefährdung ihrer in Art. 2 und Art. 3 geschützten Rechte bedeuten würde, weshalb ihnen der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen ist. Dem Erstbeschwerdeführer und der Zweitbeschwerdeführerin wird gemäß § 34 Abs. 3 AsylG als Eltern der minderjährigen Dritt- bis Fünftbeschwerdeführer ebenso der Status subsidiär Schutzberechtigter zuerkannt.

[RIS Entscheidung](#)